



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Änderung des Gesetzes über Lebensmittel und das Veterinärwesen

Das kantonale Lebensmittel- und Veterinärgesetz wird einer Revision unterzogen, da es dem Bundesrecht angepasst werden muss. Der Regierungsrat hat die Änderung zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Das geltende, kantonale Gesetz vom 19. Oktober 2011 über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG) wurde auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Es basiert unter anderem auf dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG).

Am 20. Januar 2014 verabschiedete der Bund ein neues Lebensmittelgesetz. Dieses trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Im zweiten Abschnitt über den Rechtsschutz beinhaltet es Vorschriften, die denjenigen des kantonalen Rechts widersprechen. Diese Rechtsschutzvorschriften müssen nun auf kantonaler Stufe angepasst werden. So müssen die Einsprachefrist und die Beschwerdefrist für Beschwerden gegen Einspracheentscheide dem Bundesgesetz entsprechen. Diese betragen neu zehn statt fünf Tage für die Einsprachefrist und dreissig statt zehn Tage für die Beschwerdefrist. Der Einfachheit halber wird im LVG in Artikel 24 nun direkt auf das LMG verwiesen, damit inskünftig diesbezügliche Änderungen wegfallen.

Die Änderung des Gesetzes über Lebensmittel und das Veterinärwesen wurde vom Regierungsrat zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 76 00, erreichbar am 9. Juli 2018 zwischen 9 und 10 Uhr

Stans, 9. Juli 2018